



Ollersdorf i. Bgld., am 10. April 2024

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN DIE ERZEUGUNG/NUTZUNG VON ALTERNATIVENERGIE UND DIE ANSCHAFFUNG VON E-FAHRZEUGEN UND DEREN LADEINFRASTRUKTUR

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. sieht sich als Vorreiter im Bereich der Alternativenergienutzung. Mit der Umsetzung von bereits fünf Bürgerbeteiligungsprojekten für die Errichtung von PV-Anlagen und Speichern auf bzw. in öffentlichen und privaten Gebäuden ist Ollersdorf i. Bgld. bereits seit dem Jahr 2014 aktiv in diesem Bereich tätig. Einzigartig ist hier die Versorgung der Pfarrkirche mit PV-Strom als Vorzeigeprojekt zu erwähnen.

Durch den effizienten Einsatz von regional erzeugter Alternativenergie (PV-Strom) und deren künftiger Speicherung vor Ort wird die Senkung des Energieverbrauches im Gesamten und der sorgsame Umgang mit den natürlich vorhandenen Ressourcen fokussiert der Ortsbevölkerung von Ollersdorf i. Bgld. vermittelt.

Neben der Produktion und dem Verkauf/Bezug von in Ollersdorf i. Bgld. bzw. in der Region erzeugtem PV-Strom innerhalb der Energiegemeinschaft „Energiegenossenschaft Region Stegersbach eGen“ ist es mit der wissenschaftlichen Begleitung des LOCALRes-Projektes gelungen, ein europaweit anerkanntes Forschungsprojekt mit Fokus auf erneuerbare Energien an Land zu ziehen.

Der dadurch umgesetzte ÖKO-Energiepark im Bereich des Gemeindezentrums soll künftig als Anlaufstelle für Interessierte, aber auch Schulen, Unternehmen und Forscher dienen, um sich mit dieser Materie wörtlich „auseinandersetzen“ zu können.

Modelle und vor Ort installierte Echanlagen dienen zur Veranschaulichung der Produktion, Speicherung und der Verteilung von vor Ort produziertem PV-Strom. Auch die Blackout-Vorsorge ist durch einen hier installierten Quartierspeicher für die Nutzer der Energiegemeinschaft und des Gemeindezentrums (sowie der örtlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) gegeben.

Um den Ollersdorferinnen und Ollersdorfern sowie den örtlichen Unternehmen, Vereinen und Körperschaften Investitionen in Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Alternativenergien aber auch die Anschaffung von E-Fahrzeugen und deren Ladeinfrastruktur zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen **natürliche Personen mit Hauptwohnsitz**, juristische Personen mit Sitz in Ollersdorf i. Bgld. sowie Personenvereinigungen aus den Vorgenannten bzw auch Vereine und Körperschaften in Betracht, die Investitionen in die unter **Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände** auf Ollersdorfer Gemeindegebiet tätigen.

2. Fördergegenstände

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. fördert Investitionen zur Erzeugung/Speicherung von Alternativenergie sowie Investitionen in E-Fahrzeuge und deren Ladeinfrastruktur.

Fördergegenstände sind demnach

- a) Wärmepumpen (Warmwassererzeugung/Heizung)
- b) Einbau von Alternativheizanlagen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutanlagen)
- c) Photovoltaikanlagen (Einzel- als auch Gemeinschaftsanlagen)
- d) Photovoltaikspeicheranlagen
- e) E-Fahrzeuge (E-Pkw/Klein-Lkw/Lkw, E-Lastenräder, E-Krafträder)
- f) Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge

Voraussetzung für die Förderung durch die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. sind die Förderbarkeit der unter Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Anlagen durch die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) und/oder das Land Burgenland. Die jeweils aktuelle Förderbarkeit ist auf den jeweiligen Homepages der Genannten ersichtlich.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Zur Förderung der unter Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände wird ein Investitionszuschuss gewährt. Dieser wird von der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nach Maßgabe vorhandener und budgetierter Mittel ausbezahlt.

Sind die diesbezüglich budgetierten Mittel für das laufende Finanzjahr erschöpft, so wird die Auszahlung förderungswürdiger Projekte auf das nächstfolgende Finanzjahr verschoben.

Zur Auszahlung gelangen **20 %**, maximal Euro 500,00 je bewilligungswürdigem Förderungsansuchen.

Als Basis zur Berechnung des Förderbetrages dienen die von der KPC bzw vom Land Burgenland zugesicherten Zahlungsbeträge auf deren Förderzusagen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Das Ansuchen um Förderung ist unter Beilage der geforderten Unterlagen innerhalb eines Kalenderjahres ab Ausstellung der Förderzusage der KPC bzw des Landes Burgenland am Marktgemeindeamt Ollersdorf i. Bgld. schriftlich einzureichen.

Mangelhafte Anträge sind innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten zu verbessern. Ist die Mangelbehebung als positiv zu betrachten, gilt der Antrag als fristgerecht eingebracht.

Zu spät eingereichte oder nicht verbesserte Förderanträge können somit nicht berücksichtigt werden.

Es werden somit auch nur jene Investitionen in Fördergegenstände gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie subventioniert, die gesetzlichen Vorgaben (Materiengesetze oder andere) entsprechen und die nicht nachteilig zum Landschafts- und/oder Ortsbild sind bzw die keinen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen.

Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer der Liegenschaft/Fördergegenstandes, die durch die Investition in einen Fördergegenstand gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie betroffen ist, so ist/sind die schriftliche(n) Zustimmung(en) des/der Eigentümers zur vollendeten Maßnahme unbedingt notwendig.

Je Förderwerber bzw Fördergegenstand können Investitionen in einen unter Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstand in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Auszahlung des Investitionszuschusses nur einmal gefördert werden.

Zum Nachweis der Förderbarkeit und zur Auszahlung des in Folge gewährten Investitionszuschusses bei positiver Behandlung sind die im Förderansuchen notwendigen Unterlagen in Kopie unbedingt beizulegen.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Feststellung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit durch das Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nach Maßgabe vorhandener und budgetierter Mittel im laufenden Finanzjahr an die am Förderansuchen angegebene Bankverbindung – siehe hier auch Punkt 3 dieser Richtlinie.

6. Kontrolle und Prüfung

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. behält sich das Recht auf Überprüfung und Kontrolle der geförderten Investition vor. Den Prüforganen der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. ist Auskunft zu erteilen, sonstige Unterstützung zu leisten und der Zutritt zu den Fördergegenständen gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie zu gestatten.

7. Rückzahlung bereits erhaltener Fördermittel

Wurden Fördermittel aufgrund falscher Angaben des Förderwerbers gewährt, so sind diese nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt dieser Aufforderung zurückzuzahlen.

Dasselbe gilt, wenn der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 6 dieser Richtlinie be- oder verhindert.

Die zurückzuzahlenden Fördermittel sind nach Ablauf der 30-tägigen Rückzahlungsfrist mit 4 % p.a. über den aktuellen Basiszinssatz bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen.

8. Subjektives Recht

Aufgrund dieser Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

9. Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 11.04.2024 in Kraft.

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld.

in der Gemeinderatssitzung

vom 10. April 2024

beschlossen.



**Bernd Strobl
Bürgermeister**

